

Sondernutzungsgebührensatzung vom 21.07.2011

(in der Fassung der 1. Änderungssatzung)

Auf Grund der §§ 5, 8, 11 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBL. LSA S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, und § 50 Abs. 1 + 2 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBL. LSA S. 334), in der derzeit gültigen Fassung, sowie des §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13.12.1996 (GVBL. S. 406) in der derzeit gültigen Fassung, i.V.m. der Satzung der Stadt Annaburg über die Erlaubnisse von Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 21.07.2011 beschließt der Stadtrat der Stadt Annaburg in seiner Sitzung am 23.01.2018 folgende 1. Änderungssatzung der Sondernutzungsgebührensatzung:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Gebühren für Sondernutzungen an den Gemeindestraßen und den Ortsdurchfahrten der Landes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet werden nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif (in der Fassung vom 23.01.2018) erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Die nach dem Tarif zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Die Gebühr wird auf volle Euro-Beträge gerundet. Bei jährlichen Gebühren werden für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben, jeder angefangene Monat wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet.
- (4) Ist die sich nach Abs. 3 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (5) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr ab 5,00 € zu erheben.
- (6) Gebühren für Ortstermine und ähnliche Aufwendungen der Verwaltung gemäß § 5 Abs. 1 der Sondernutzungssatzung richten sich nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Annaburg.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
 - a) der Antragsteller
 - b) der Erlaubnisnehmer, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat
 - c) derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht:
 - a) für Sondernutzungen auf Zeit, bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer,
 - b) für Sondernutzungen auf Widerruf, anteilig bei der Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils am 01.01. des laufenden Jahres,

c) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war, mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben.

(3) Die Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden. Wird die Sondernutzungserlaubnis vorzeitig widerrufen oder aus sonstigen Gründen beendet, besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung.

§ 4

Gebührenfreiheit

Erfüllt die Sondernutzung gemeinnützige Zwecke, wird keine Sondernutzungsgebühr erhoben. Ein Nachweis der Gemeinnützigkeit ist bei Antragstellung vorzulegen.

§ 5

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

**Gebührentarif zur Sondernutzungsgebührensatzung vom 21.07.2011
(in der Fassung der 1. Änderungssatzung)**

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Zeiteinheit	Grundgebühr in €	Mindestgebühr in €
1	Automaten, Schaukästen sowie Postablagerungskästen oder Vergleichbares, die mit einer baul. Anlage verbunden oder an anderen Gegenständen außerhalb der Straßen angebracht sind und mehr als 5 v.H.d. Gehwegbreite oder mehr als 30 cm in den Gehweg oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen	Stück	Jahr	40,00 €	
2	Frei im Straßenraum aufgestellte Automaten, Schaukästen sowie Postablagerungskästen oder Vergleichbares	Stück	Jahr	60,00 €	
3	Baubuden, Bauzäune, Gerüste, Schuttrutschen, Arbeitswagen, Baumaschinen oder -geräte, Lagerung von Baustoffen, Bauschutt, Aufgrabungen oder Container über 6 Werktage hinaus	je angef. m ² beanspr. Straßenraum	Woche	0,25 €	15,00 €
4	Lagerung von nicht unter Nr. 3 fallenden Gegenständen über 6 Werktage hinaus	je angef. m ² beanspr. Straßenraum	Tag	0,25 €	5,00 €
5	Tribünen oder Podeste	m ²	Tag	2,00 €	15,00 €
6	Imbissstände, Kioske oder ähnliche ortsfeste Verkaufsstände	m ²	Woche	2,00 €	15,00 €
7	Verkaufswagen oder ambulante Verkaufsstände aller Art	gesamtes Stadtgebiet	Jahr	60,00 €	
8	Warenauslage oder mobile Werbeaufsteller	über 5,0 m ²	Monat	0,75 €	25,00 €
9	Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen oder Anhänger länger als 24 h	je Fahrzeug	Woche	15,00 €	
10	Veranstaltungen jeglicher Art mit Verkehrsbeschränkungen	je Veranstaltung	Tag	25,00 €	
11	Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern vor oder nach öffentlichen Veranstaltungen über die Dauer der Nutzungsvereinbarung hinaus	a) je PKW	Tag	10,00 €	
		b) je LKW oder Zugmaschine	Tag	15,00 €	
		c) je Anhänger mit 1 Achse	Tag	5,00 €	
		d) je Anhänger mit mehr als 1 Achse	Tag	10,00 €	
12	Plakate oder Großraumaufsteller für	a) bis zu 10	Woche	5,00 €	15,00 €

	gewerbliche Zwecke	Werbeplakate			
		b) bis zu 20 Werbeplakaten	Woche	6,00 €	18,00 €
		c) ab 21 Werbeplakaten	Woche	7,00 €	21,00 €
		d) je Großraum aufsteller	Woche	5,00€	21,00 €
13	Werbefahrten mit Fahrzeugen mit Lautsprecher	je Fahrzeug	Tag	30,00 €	
14	Belegung öffentlicher Flächen zur Durchführung von Sonderaktionen (z.B. Verkaufsschauen, Informationsstände)	je angef. m ² beanspr. Straßenraum	Tag	0,25 €	5,00 €
15	Schaustellereinrichtungen (Wagen, Zelte, Stände, Karussells)	Stück	Tag	5,00 €	15,00 €
16	Zirkus		Tag	25,00 €	
17	vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückzufahrten bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrt)	Stück	Monat	5,00 €	10,00 €
18	ortsfeste Leuchttransparente, Schilder, Normaluhren, Werbefahren oder Werbeanlagen am Gewerbegrundstück soweit der Luftraum (Gehweg 2,50 m und Fahrbahn 4,00 m) über der Straße betroffen ist und mehr als 30 cm in den Gehweg, oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen,	Ansichtsfläche bis 0,5 m ²	Monat	5,00 €	25,00 €
		je weiter m ²	Monat	5,00 €	25,00 €
19	Ausleihen von Verkehrszeichen	pro Verkehrszeichen	Woche	10,00 €	
20	Ausleihen von Absperreinrichtungen	pro Absperreinrichtung	Woche	20,00 €	

- Ende der Lesefassung -